

## Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

### 1. Vertragsinhalt, Geltungsbereich, Angebot

- 1.1. Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“ im Sinn von § 305 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), die der Auftragnehmer verwendet, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die KIC KRONES Internationale Cooperationsgesellschaft mbH (nachfolgend „KIC KRONES“) diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt die KIC KRONES die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann hieraus nicht abgeleitet werden, die KIC KRONES hätte die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers angenommen. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen der KIC KRONES.
- 1.2. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Leistungen an die KIC KRONES, unabhängig von der Rechtsnatur des der Leistung zugrunde liegenden Vertrages (nachfolgend „Liefersache“).
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der KIC KRONES und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der KIC KRONES und dem Auftragnehmer.
- 1.5. Der Auftragnehmer ist an Angebote im Sinn von § 145 BGB für 30 Tage ab Zugang des Angebots gebunden.

### 2. Dokumentation/Unterlagen

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der KIC KRONES die zu Gebrauch der Liefersache erforderlichen Anleitungen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten den Liefersachen eine Original-Gebrauchsanleitung für Fachpersonal beizufügen, die in deutscher und englischer Sprache und, sofern der Auftragnehmer von der KIC KRONES hierzu aufgefordert wird, in der Sprache des Bestimmungs-/Verwendungslandes abgefasst sein müssen. Die vom Auftragnehmer geschuldete Dokumentation ist der KIC KRONES in Papier und elektronischer Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Die Bestell- und Teilenummern der KIC KRONES sind in allen die Bestellung betreffenden Mitteilungen, Frachtbriefen, Rechnungen etc. zu wiederholen. Sowohl Versandanzeige als auch Rechnung dürfen der Sendung nicht beigelegt werden.
- 2.3. Für Angebote, Akquisitionsplanung und sonstige Vorarbeiten des Auftragnehmers besteht kein Vergütungsanspruch gegen die KIC KRONES.
- 2.4. Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen und sonstige Datenträger sowie Modelle und sonstige Hilfsmittel überlässt die KIC KRONES dem Auftragnehmer nur vorübergehend und sind der KIC KRONES nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages, ohne Anfertigung von Kopien gleich welcher Art, unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der KIC KRONES vom Auftragnehmer zu vernichten.

### 3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegte Liefer- oder Leistungszeit einzuhalten. Angegebene Liefer- oder Leistungstermine/-fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung der Liefersache am von der KIC KRONES angegebenen Bestimmungsort.
- 3.2. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist die KIC KRONES berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, der KIC KRONES nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der KIC KRONES steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- 3.3. Die Regelungen unter Ziffer 3.2. gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht aber nicht abnahmefähig erbringt.
- 3.4. Des Weiteren kann die KIC KRONES vom Auftragnehmer die Freistellung von allen Schadenersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die ihr Kunde im Zusammenhang mit einer Liefer- oder Leistungsverzögerung gegen sie geltend macht, sofern und soweit der Auftragnehmer diese Liefer- oder Leistungsverzögerung zu vertreten hat.
- 3.5. Vorausschbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer sofort nach Kenntnis, spätestens mit Überschreiten der festgelegten Liefer- oder Leistungszeit der KIC KRONES unaufgefordert mitzuteilen.

### 4. Verpackung, Transport und Entsorgung

- 4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport sichergestellt ist. Für Beschädigungen der Liefersachen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer.
- 4.2. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Verpackung und der Versendung. Soweit die KIC KRONES die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Transport- und/oder Verpackungsart zu wählen.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat Transporthilfsmittel sowie Verpackungen aller Art, insbesondere Transportverpackungen, zurückzunehmen. Der Auftragnehmer trägt die hierbei anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport bis zu seinem Sitz und Entladung. Die KIC KRONES schließt in eigenem Namen auf Kosten des Auftragnehmers einen entsprechenden Beförderungsvertrag ab. Soweit der Auftragnehmer die zurückgenommenen (Transport-)Verpackungen nicht wiederverwendet, trägt er die bei der KIC KRONES anfallenden Kosten ihrer stofflichen Entsorgung.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Abgabe einer schriftlichen Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefersachen (Ursprungszeugnis) verpflichtet. Ebenso hat der Auftragnehmer seine Warenursprungsangaben mittels einer zollamtlichen Bestätigung zu erklären sowie sämtliche Exportvorschriften, Exportrichtlinien etc. zu beachten. Der Auftragnehmer haftet der KIC KRONES für sämtliche Schäden, die dieser durch eine von ihm verschuldete, nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe dieser Erklärung entstehen.
- 4.5. Der Auftragnehmer hat der KIC KRONES auf seine Kosten den Lieferschein (delivery order) und/oder das übliche Transportdokument (z. B. ein begebbares Konnossement, einen nichtbegebbaren Seefrachtbrief, ein Dokument des Binnenschiffstransports, einen Luftfrachtbrief, einen Eisenbahnfrachtbrief, einen Straßenfrachtbrief oder ein multimodales Transportdokument) zu beschaffen, das die KIC KRONES zur Übernahme der Liefersache gemäß Ziffer 6.3. benötigt. Haben sich der Auftragnehmer und die KIC KRONES auf elektronische Datenkommunikation geeinigt, kann das im vorstehenden Absatz erwähnte Dokument durch eine entsprechende Mitteilung im elektronischen Datenaustausch ersetzt werden.

### 5. Preis und Zahlung

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind bindend, ausgenommen die Parteien haben ausdrücklich etwas hiervon Abweichendes vereinbart, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt.
- 5.2. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang aller vertraglich geschuldeten Liefersachen am von der KIC KRONES angegebenen Bestimmungsort. Geht jedoch die Rechnung des Auftragnehmers erst nach Eingang aller vertraglich geschuldeten Liefersachen am von der KIC KRONES angegebenen Bestimmungsort ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingangstag der Rechnung.
- 5.3. Die KIC KRONES hat die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist zu bewirken und geschieht dies bereits innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist, ist die KIC KRONES zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Zahlung im vorgenannten Sinn ist erfolgt mit Absendung oder elektronischer Eingabe eines Bank-Überweisungsauftrags oder mit Absendung eines Verrechnungsschecks.
- 5.4. Die Bezahlung einer Rechnung des Auftragnehmers ohne die Geltendmachung von Einwendungen durch die KIC KRONES ist nicht als bestätigendes Schuldanerkenntnis der beglichenen Forderung zu werten.

### 6. Erfüllungsort/Übergabe/Gefahrübergang

- 6.1. Erfüllungsort ist der von der KIC KRONES angegebene Bestimmungsort.
- 6.2. Wenn sich die KIC KRONES und der Auftragnehmer, insbesondere wenn die Lieferung der Waren vom ausländischen Sitz des ausländischen Verkäufers aus erfolgt, auf insoweit übliche **Incoterms** zur Vertragsabwicklung einigen, gilt, vorrangig vor 6.1., der Erfüllungsort, der dem vereinbarten Incoterm entspricht.
- 6.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Liefersache am Bestimmungsort vom Auftragnehmer an die KIC KRONES über.

### 7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 7.1. Weisen die Liefersachen Mängel auf und findet keine Abnahme statt, kann die KIC KRONES, abweichend von § 377 HGB, offene Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen ab Beendigung des Auspackens der Liefersachen an dem Ort, an dem die Liefersachen ihre bestimmungsgemäße Verwendung

- finden und verdeckte Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen nach deren Entdeckung rügen.
- 7.2. Bei Mengenerlieferungen ist die KIC KRONES nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10 % der Proben den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so ist die KIC KRONES von weiteren Nachprüfungen entbunden und kann aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Auftragnehmer zur Abholung zur Verfügung stellen.
  - 7.3. Verpflichtet ein Vertrag die KIC KRONES zum sukzessiven Abruf von Lieferungen und weist eine Teillieferung ihre bestimmungsgemäße Verwendung ausschließende Sach- und/oder Rechtsmängel auf, so berechtigt dies die KIC KRONES, unbeschadet weitergehender Rechte, den weiteren Abruf von Lieferungen und die Leistung von Zahlungen zu unterlassen.
- 8. Mängelansprüche/Haftung des Auftragnehmers**
- 8.1. Der Auftragnehmer hat der KIC KRONES die Liefersache sach- und rechtsmängelfrei zu verschaffen.
  - 8.2. Weist die Liefersache entgegen obiger Verpflichtung einen Mangel auf, bestimmen sich die Rechte der KIC KRONES nach den Regelungen dieser Bedingungen und ergänzend den gesetzlichen Mängelansprüchen.
  - 8.3. Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaurkosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle, trägt der Auftragnehmer.
  - 8.4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Liefersache frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch die KIC KRONES ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis hat zur weiteren Übertragung solcher Nutzungsrechte und keine Schutzrechtsanmeldungen, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der USA und Japan veröffentlicht sind, verletzt werden. Wird die KIC KRONES von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die KIC KRONES auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der KIC KRONES aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die (Schutz-) Rechtsverletzung(en) auf von der KIC KRONES vorgegebenen Plänen, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen beruhen.
  - 8.5. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen in geeigneter Weise sicherzustellen, kann die KIC KRONES Schadenersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten.
  - 8.6. Die KIC KRONES kann von dem Auftragnehmer die Freistellung von allen Ansprüchen ihrer Kunden verlangen, wenn und soweit der Auftragnehmer durch seine Lieferung hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat.
  - 8.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontroll- und Überwachungspflichten sorgfältig wahrzunehmen, insbesondere ist er verpflichtet, die Einhaltung der technischen Qualitätsnormen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit durch sorgfältige Qualitätskontrollen und entsprechende Dokumentation sicherzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seinen Herrschafts- und Organisationsbereich in sachlicher und personeller Hinsicht derart zu organisieren, dass Gefahren im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers und deren Nutzung durch die KIC KRONES und ihrer Kunden beseitigt werden.
- 9. Produzentenhaftung**
- 9.1. Der Auftragnehmer stellt die KIC KRONES von ihrer Produzentenhaftung frei, falls und soweit die Ursache für die Haftung der KIC KRONES dem Gefahren- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist und der Auftragnehmer für die die Haftung auslösende Ursache einzustehen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die KIC KRONES nach ausländischem Recht aus ihrer Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird.
  - 9.2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der KIC KRONES durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die KIC KRONES den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
  - 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe, mindestens aber mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal- während der Dauer dieses Vertrages zu unterhalten und dies auf Verlangen auch nachzuweisen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 10. Nutzungsrechte**
- 10.1. Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an der vertraglich erbrachten Liefersache und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf die KIC KRONES über.
  - 10.2. Diese Rechte stehen der KIC KRONES räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von der KIC KRONES ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
  - 10.3. Die Benutzung der Liefersache durch die KIC KRONES ist kostenfrei. Der KIC KRONES wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.
  - 10.4. Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Verlauf der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch in die Schutzrechte gemäß Ziffer 11.1 nicht eingegriffen wird. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für die KIC KRONES geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden.
- 11. Verjährungsfristen**
- 11.1. Es gelten die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen.
  - 11.2. Soweit nach dem Gesetz die Verjährungsfrist für Sachmängel zwei Jahre betragen würde, verlängert sie sich auf 36 Monate.
  - 11.3. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel (Ziffer 8.4.) beträgt 4 Jahre beginnend mit Abschluss des Vertrages.
  - 11.4. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Liefersachen und Teile davon, beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung neu zu laufen. Für Liefersachen, die während der Mangeluntersuchung und Nacherfüllung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der mangelbedingten Betriebsunterbrechung.
- 12. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- 12.1. Die Abtretung jeglicher Forderungen des Auftragnehmers gegen die KIC KRONES ist ausgeschlossen.
  - 12.2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der KIC KRONES im gesetzlichen Umfang zu.
- 13. Informationspflicht, Geheimhaltung und Datenschutz**
- 13.1. Bei Vorliegen einer länger andauernden Lieferbeziehung hat der Auftragnehmer eine Informationspflicht bezüglich aller Umstände, die für die KIC KRONES von Bedeutung sein können; hierzu gehören insbesondere Informationen über Qualitätsprobleme, wenn sie möglicherweise nicht voll überwunden werden konnten, vorhersehbare Lieferschwierigkeiten sowie über alle Änderungen von Produkteigenschaften, die Auswirkungen auf den Einsatz durch die KIC KRONES haben können, selbst wenn sie die Liefersache nicht mangelhaft werden lassen.
  - 13.2. Beabsichtigen die Auftragnehmer die Produktion von Liefersachen (Klebstoffen, Reinigungsmittel u. a.) ganz oder teilweise einzustellen, sind sie verpflichtet, dies der KIC KRONES mindestens 6 Monate zuvor mitzuteilen.
  - 13.3. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel strikt geheim zu halten. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der KIC KRONES dürfen sie Dritten offengelegt werden und/oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers, die nicht Inhalt dieses Vertrages sind, genutzt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt wenn und soweit die in den vorgenannten Kalkulationen, Abbildungen, Plänen, Unterlagen etc. enthaltenen Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen allgemein bekannt geworden sind. Betreffend die vorgenannten Sachen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte bleibt die KIC KRONES alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte. Der Auftragnehmer darf die Vertragsbeziehung zur KIC KRONES nur mit deren schriftlichen Zustimmung Dritten offen legen.
  - 13.4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung oder Bearbeitung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der KIC KRONES auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die der KIC KRONES im Rahmen der Geschäftsbeziehung

bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in den EDV-Systemen der KIC KRONES gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

**14. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 14.1. Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer inländischer Kaufmann, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländisches öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland ausschließlicher Gerichtsstand. Für Klagen gegen die KIC KRONES von Auftragnehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls Regensburg, Bundesrepublik Deutschland. Für Klagen der KIC KRONES gegen Auftragnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zusätzlicher Gerichtsstand, neben den gesetzlichen Gerichtsständen, auch Regensburg, Bundesrepublik Deutschland. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.
- 14.2. Bezüglich der Einbeziehung dieser Bedingungen der KIC KRONES und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**KIC KRONES Internationale Cooperationsgesellschaft mbH  
93073 Neutraubling, Germany**